

ten Powers erachtet es das Militärkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR als erwiesen, daß der Angeklagte Powers geraume Zeit aktiver Geheimagent des Zentralen Erkundungsamts der USA war, unmittelbar Spionageaufträge dieses Amtes gegen die Sowjetunion ausführte und am 1. Mai 1960 mit Wissen der Regierung der USA mit einem besonders hierzu ausgerüsteten militärischen Aufklärungsflugzeug vom Typ „U-2“ in den Luftraum der UdSSR eingedrungen ist, wo er mit Hilfe spezieller funktechnischer und fotografischer Apparaturen strategisch wichtige Angaben gesammelt hat, die Staats- und Militärgeheimnisse der Sowjetunion darstellen. Damit hat er ein schweres Verbrechen i. S. des Art. 2 des Gesetzes der UdSSR „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen“ begangen.

Nach Abwägen aller Umstände der vorliegenden Strafsache, von ihrer Wechselbeziehung innerlich überzeugt, unter Berücksichtigung des aufrichtigen Schuldgeständnisses Powers' und seiner ehrlichen Reue, ausgehend von den Prinzipien des sozialistischen Huma-

nismus, verurteilt das Militärkollegium des Obersten Gerichts der UdSSR entsprechend Art. 310 und 320 der Strafprozeßordnung der RSFSR Francis Gary Powers gemäß Art. 2 des Gesetzes der UdSSR „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen“ zu zehn Jahren Freiheitsentzug, wobei die ersten drei Jahre im Gefängnis zu verbüßen sind.

Die ab 1. Mai 1960 verbüßte Untersuchungshaft wird auf die Strafe angerechnet.

Die Beweisgegenstände werden beim Vorgang aufbewahrt. Das bei Powers beschlagnahmte Geld und die Wertsachen werden dem Staatshaushalt zugeführt.

Gemäß Art. 44 der „Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken“ ist das Urteil endgültig und unterliegt keiner Berufung und keinem Protest.

Der Vorsitzende: B. Borissoglebski
Volksbeisitzer: D. Worobjew, A. Sacharow

(Übersetzt von Agnes Mehnert,
Hauptreferent im Ministerium der Justiz)

Zur Diskussion

Einige Probleme aus der Tätigkeit der Gesetzgebungsunterkommission

„Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung“

Von Dr. HILDE BLUHM, beauftragter Dozent am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und Dr. INGE HIEBLINGER, Oberassistent am Institut für Staats- und Rechtstheorie der Martin-Luther-Universität Halle

Je umfassender und aktiver die Mitwirkung der Bürger der DDR an der Ausarbeitung des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs ist, desto besser werden wir den Forderungen des V. Parteitags gerecht, unser Strafrecht „An Einklang mit dem Grad der gesellschaftlichen Entwicklung zu bringen, damit es mithilft, daß alle Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft zu Organisatoren und bewußten Förderern ihrer eigenen produktiven Kräfte werden“¹.

Im folgenden legen wir einige wichtige Probleme aus der Tätigkeit der Gesetzgebungsunterkommission „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung“ dar. Justizfunktionäre und Schöffen, Mitglieder von Kommissionen für Ordnung und Sicherheit, Angehörige der Deutschen Volkspolizei sind aufgerufen, über diese Probleme zu diskutieren sowie Aussprachen mit Mitgliedern sozialistischer Brigaden, LPG-Baumern und anderen Werktätigen zu führen. Damit würde die vom Minister der Justiz geforderte „Atmosphäre der Gesetzgebung“ in der nächsten Zeit breiter und inhaltsreicher werden.

Die bisherige Arbeit der Unterkommission

Vor mehr als einem Jahr hatte die Gesetzgebungsunterkommission „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung“ der Grundkommission einen ersten Entwurf vorgelegt. Die grundlegende Kritik der Kommission für Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED am Entwurf des Allgemeinen Teils des StGB² machte uns deutlich, daß wir mit diesem Entwurf noch auf dem Boden des bürgerlichen Positivismus standen.

Worin zeigte sich der bürgerliche Positivismus?

Der gesamte Abschnitt „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit“ war lediglich darauf abgestellt, die

strafbaren Handlungen zu beschreiben und die Strafrahmen festzulegen. Damit trennten wir die einzelnen strafbaren Handlungen von der gesellschaftlichen Entwicklung, und es wurde nicht deutlich, daß jede Straftat eine gesellschaftliche Erscheinung ist, die Ausdruck reaktionär-restaurativer Tendenzen ist. Während wir bei der Beschreibung der strafbaren Handlungen die äußeren Begehungsformen überbetonten, vernachlässigten wir die ideologische Seite der einzelnen Verbrechen.

Wir stellten ungenügend heraus, daß trotz der gleichen äußeren Begehungsform und der möglicherweise gleichen destruktiven Folgen (Schaden) ein qualitativer Unterschied besteht zwischen dem Täter, der z. B. aus Rachegefühlen oder aus Sensationslust vorsätzlich einen Brand oder eine Straßensperre anlegt, und dem Werktätigen, der infolge Unaufmerksamkeit oder einmaligen Versagens einen Brand oder einen Verkehrsunfall verursacht. Diesen qualitativen Unterschied deuteten wir lediglich an, indem wir zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden und die obere Grenze der Freiheitsentziehung in bezug auf die fahrlässige Handlung heruntersetzten. Damit wurden wir in keiner Weise dem Differenzierungsprinzip im sozialistischen Strafrecht gerecht. Ebenso positivistisch war, daß wir keine genügend differenzierten Strafrahmen schufen.

Trotz dieses Grundmangels unseres Arbeitsergebnisses hatte unsere Tätigkeit bei der Vorbereitung des ersten Entwurfs des Abschnitts „Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit und ihre Bekämpfung“ auch positive Seiten. So bemühten wir uns, alle Probleme unter dem Gesichtspunkt zu lösen, wie die gesetzmäßige Entwicklung in unserer Republik durch strafrechtliche Mittel zu sichern ist und in welcher Weise sie durch die Tätigkeit der Straforgane gefördert werden muß. Diese Fragestellung kam vor allem bei den häufigen Diskussionen über eines der Hauptprobleme unseres Kapitels — die Abgrenzung der straf-

¹ Beschluß des V. Parteitags, Berlin 1958, S. 27.

² vgl. Schmidt/Beyer, Der Stand der Arbeiten am sozialistischen Strafgesetzbuch, NJ 1960 S. 310.